



Bienenhaltung in Berlin -

Kurzinformation für Imkerinnen und Imker

Stand: Dezember 2015

Liebe Imkerinnen und Imker

wer Bienenvölker hält, trägt Verantwortung nicht nur für die Gesundheit und das Wohlergehen des eigenen Bestandes sondern auch dafür, dass vom eigenen Bienenvolk keine gesundheitliche Gefährdung für andere Bienen ausgeht. Wir haben Ihnen deshalb einige wichtige Punkte und Hinweise für die Haltung von Bienenvölkern und Bienenständen zusammengestellt. Wir – die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz - fördern die Bienenhaltung in Berlin mit einigen Projekten.

Bienenhäuser für Berlin

Bienen erfreuen sich gerade in Berlin zunehmender Beliebtheit. Immer mehr Menschen halten sich Bienenvölker, nicht nur im Garten auch auf Dächern oder Balkonen. Das Nahrungsangebot ist sogar vielfältiger als in Brandenburg. Der Berliner Honig ist auch deshalb sehr gut, wie sogar Studien der auch von uns geförderten Mehrländeranstalt für Bienenforschung in Hohen-Neuendorf zeigen.



Bienenlehrgarten Marienfelde



Bienenhaus mit Schleiderraum

Damit Berlins Imkervereine interessierte Neuimkerinnen und -imker informieren und unterstützen können, haben wir in den letzten Jahren sukzessive im Süden und Osten Berlins Bienenhäuser gefördert:

- ❖ Den Imkerverband Berlin e.V., Mittelstraße 12 14163 Berlin und den Imkerverein Lichtenrade e.V., Diedersdorfer Weg 5, 12277 Berlin,
- ❖ den Imkerverein Wuhletal 1864, Lichtenhainer Straße 14, 12627 Berlin-Hellersdorf.

Dort erhalten Sie praktische Informationen und Hilfe.



Bienenhaus Wuhletal Holzunterstand mit Klotzbeute

Was ist zu beachten:

- Der Standort, an dem Bienen gehalten werden sollen, muss bei der zuständigen Veterinärbehörde registriert werden.
- Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen müssen bei amtlichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe leisten.
- Bei Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche muss dies der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich mitgeteilt werden. Um die Anzeichen sicher erkennen zu können, sollten Imkerinnen und Imker hierfür die nötige Sachkunde aufweisen.

Als Basis für den Schutz des Bienenbestandes empfehlen wir unbedingt den Besuch von Schulungen, die auch Informationen zu Tierseuchen vermitteln. Häufig bleiben Tierseuchenerreger zunächst unerkannt oder werden durch unbedachten Umgang mit Tieren und Erzeugnissen in den eigenen Bestand eingeschleppt. Die Beachtung vorbeugender Sicherheitsmaßnahmen kann hier Schlimmes verhindern.

Registrierung von Bienenhaltungen

Wer Bienen halten will, muss dies **spätestens bei Beginn der Tätigkeit** bei der für den Standort der Bienen zuständigen **Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamts** unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzeigen. Das zuständige Bezirksamt erteilt dem Bienenstandort eine Registriernummer, die auf allen folgenden amtlichen Bescheinigungen (z.B. Wanderbescheinigung) eingetragen sein soll.

Anzeigepflichtige Tierseuchen

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies **unverzüglich** der zuständigen **Veterinär- und Lebensmittelaufsicht** anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind: Amerikanische Faulbrut, Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*), Befall mit der Tropilaelaps-Milbe

Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine **Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden. Er muss**, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten fernhalten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht.

Diese Pflichten haben **auch Vertreter**, aufsichtsführende Personen sowie Personen, die Tiere im Gewahrsam haben, alle Tierärzte, Tiergesundheitsaufseher, Veterinärassistenten, Veterinäringenieure oder Tierheilpraktiker. Bei den nachfolgenden amtstierärztlichen Untersuchungen hat der Bienenhalter die notwendige Unterstützung zu leisten.

Die Untersuchung und die Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen erfolgt auf der Grundlage amtstierärztlicher Anordnungen.

Nähere Informationen zum Auftreten und der Erkennung anzeigepflichtiger Tierseuchen finden sich unter den folgenden Links:

-> TSIS (TierSeuchenInformationssystem) <http://tsis.fli.bund.de>

-> Institut für Infektionsmedizin (IMED) Nationales Referenzlabor für Bienenkrankheiten

<http://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-infektionsmedizin-imed/referenzlabore/nrl-fuer-bienenkrankheiten/bilder-von-schaedlingen-und-krankheiten> -

Sicherheitsmaßnahmen

- ⇒ fremde Gerätschaften oder gebraucht gekaufte Beuten nur gründlich gereinigt und desinfiziert auf den Stand bringen
- ⇒ Völker nur nach vorhergehender Brutkontrolle (am Herkunftsstand) kaufen, vorzugsweise vor der Verbringung an den neuen Standort in einem akkreditierten Labor eine Faulbrutuntersuchung des erworbenen Volkes durchführen lassen
- ⇒ keinen fremden Honig, Pollen oder Drittlandhonig verfüttern
- ⇒ Bienenstände nicht in der Nähe von verwahten Bienenständen, Drittlandhonig verarbeitenden Betrieben, Mülldeponien o.ä. aufstellen
- ⇒ fremde Schwärme in der Schwarmkiste hungern lassen, bis die ersten Bienen herunterfallen, damit Futtermittel in der Honigblase aufgebraucht wird
- ⇒ Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten.

Wandern mit Bienen

Wandern nach Berlin

Wanderimker müssen sich unverzüglich nach dem Eintreffen an einen neuen Standort bei der dort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht melden und dort ihre Wanderbescheinigung vorlegen. Es empfiehlt sich, auch den örtlichen Imkerverein über das Aufstellen von Bienenständen zu unterrichten.

Der Wanderimker hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist

Wandern innerhalb Berlins und in andere Bundesländer

Die für das Verbringen von Bienenvölkern an einen anderen Standort außerhalb Berlins notwendige Wanderbescheinigung kann bei der für den Standort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht beantragt werden. Für die Beprobung/Besichtigung des Bestandes und das Ausstellen der Bescheinigung fallen Gebühren an.

Für Wanderungen innerhalb Berlins gilt, dass auf eine Wanderbescheinigung verzichtet werden kann, sofern der letzte Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut länger als 12 Monate zurück liegt.

Rechtsgrundlagen:

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit geltenden Fassung

Bienenseuchenverordnung (BienenVO) vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit geltenden Fassung